

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Bahngraben, 09.16.01	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16.01_03	Definition Abschnitt:	km 0.905 - 1.074
Gewässerabschnitt von	2'714'070, 1'257'847		
Gewässerabschnitt bis	2'714'239, 1'257'842		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bahngraben entlang Wallenwil zwischen der Eindolung unter der Kantonstrasse dem Austritt aus der Dole beim Mazurweg. In diesem Abschnitt fliesst der Bach zwischen Bahndamm und Industriegebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.4 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 - 1.20 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.8 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Es sind Bereiche mit geringer Gefährdung vorhanden	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor. Der Gewässerraum errechnet sich nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist im derzeitigen Zustand nicht sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	<p>Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten 	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zur Sicherung der Zugänglichkeit wird eine Baulinie für Bauten & Anlagen (ausgenommen ebenerdige, befahrbare Flächen) 4.0 m ausserhalb des Gewässerraumes (linksufrig) ausgeschieden.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 1.8 m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Die linksufrige Gewässerraumlinie verläuft in einem Abstand von 4.0 m parallel zur Mauerflucht der Fabrik / Lagerhaus (Assek.Nr. 782.127). Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begründet (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: -	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	